Artikel 2

(1) [1]Das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Deutsche Hochschule der Polizei (Polizeihochschulgesetz – DHPolG) ist Bestandteil des Abkommens. [2]Das Land Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, notwendig werdende Änderungen des Polizeihochschulgesetzes infolge Bundesrechts oder Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen nach Zustimmung der Träger vorzunehmen.

(2) [1]Die Professorinnen und Professoren sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben den Praxisbezug zu gewährleisten. [2]Dies gilt insbesondere in den polizeispezifischen Fächern. [3]Der Anteil des höheren Polizeivollzugsdienstes am gesamten Lehrpersonal darf 40 % nicht unterschreiten.